

WOLFGANG LUPPE

DIKAIARCHOS UND DER ‚RHESOS‘-PROLOG

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 84 (1990) 11–13

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DIKAIARCHOS UND DER 'RHESOS'-PROLOG

Umstritten ist die Verfasserschaft des Werkes mit mythologischen Inhaltsangaben zu den Dramen des Euripides und des Sophokles in alphabetischer Reihenfolge der Stücktitel, das seit 1951 durch immer weitere Papyrusfunde deutlich geworden ist.¹ M.W.Haslam² hat für dessen Autor den Aristoteles-Schüler Dikaiarchos von Messene geltend gemacht. Dagegen sieht J.Rusten³ darin eine im 1. oder 2. Jahrhundert n.Chr. verfasste anonyme Schrift, die erst im späten 2. Jahrhundert fälschlich unter den berühmten Namen gestellt sei. Etwa gleichzeitig und unabhängig voneinander haben R.Kassel⁴ und ich⁵ jeweils diese gegensätzlichen Auffassungen vertreten. Kassel hat der Einschätzung Rustens zugestimmt und ein weiteres Argument für fälschliche Zuordnung zu Dikaiarchos vorgebracht mit dem Beweis, dass die für unseren Zusammenhang wichtige Stelle des Sextus Empiricus, Adv. Math. III 3 καθὸ καὶ τραγικὴν καὶ κωμικὴν ὑπόθεσιν εἶναι λέγομεν καὶ Δικαιάρχου τινὰς ὑποθέσεις τῶν Εὐριπίδου καὶ Σοφοκλέους μύθων, eine Erweiterung einer ähnlich gearteten Vorlage darstellt, die bei dem späteren Anatolios in einer verständlicheren Form vorliegt (καθ' ὃν λέγονται εἶναι ὑποθέσεις τῶν Εὐριπίδου δραμάτων). Kassel erklärt dazu: "Es steht zu befürchten, dass Sextus sich der Hypotheseis Dikaiarchs zur Unzeit erinnert hat." Die entscheidende Frage dabei ist, ob Sextus' Zusatz sachlich zutrifft. Ich dagegen habe die von Rusten vorgebrachten Argumente zu entkräften gesucht. Von der Papyrus-Überlieferung her ist keine Entscheidung über die Entstehungszeit möglich. Die meisten Papyrusfunde stammen aus dem 2. Jahrhundert n.Chr. und zeugen lediglich von der Beliebtheit des Werkes zu dieser Zeit; der früheste diesbezügliche Fund, Pap. Mil. Vogl. II

¹ Der erste diesbezüglich eindeutige Fund ist PSI 1286 (1951) mit Resten der Hypotheseis zu den Euripides-Dramen Ῥῆσος, Ῥαδάμανθος und Κόρυτοι. Weitere 6 Funde sind verzeichnet bei: C.Austin, Nova fragmenta Euripidea in papyris reperta, Berlin 1968, Appendix II, 88ff.

Hinzugekommen sind seitdem an Euripides-Hypotheseis:

(8.) Colon. inv. nr. 264 (= Kölner Pap. 1), ZPE 4, 1969, 7ff. - Hypotheseis zur Αὔγη -,

(9.) P. Michigan 1319, publiziert 1968, identifiziert 1979, ZPE 35, 7ff. - Hypotheseis zu einem Temeniden-Drama -,

(10.) P. Oxy. 3650, Erstpublikation BICS Suppl. 32, 1974 - Hypotheseis zum Ἀλέξανδρος und zur Ἀνδρομάχη -,

(11.) P. Oxy. 3651, 1984 - Hypotheseis zum Βελλεροφόντης und zum Βούσειρις -,

(12.) P. Oxy. 3652, 1984 - Hypotheseis zur Ὑψιπύλη und zum Φρίξος Α -.

1984 ist auch der erste - und bisher einzige - diesbezüglich eindeutige Fund für Sophokles publiziert: P. Oxy. 3653, Hypotheseis zu Ναύπλιος καταπλέων und Νιόβη.

² GRBS 16, 1975, 151ff.

³ GRBS 23, 1982, 357ff.

⁴ In *Χόλια*. *Studia ad criticam interpretationemque textuum Graecorum et ad historiam iuris Graeco-Romani pertinentia* ... D.Holwerda oblata, Groningen 1985, 53ff.

⁵ In: Aristoteles, *Werk und Wirkung*, Paul Moraux gewidmet, I, Berlin/New York 1985, 610ff.

44 (Hypothese zum Ἰππόλυτος), ist auf das 1. Jahrhundert datiert und ergibt nur einen terminus ante quem.

Unabhängig von der Entscheidung für Dikaiarchos oder für Pseudo-Dikaiarchos lässt sich m.E. im Zusammenhang mit diesen Papyrusfunden eine Stelle in den 'Rhesos'-Scholien klären, an der Dikaiarchos genannt war. Die Stelle lautet (nach den codd. AHC, vgl. Schwartz II p.324 = TrGF II p.19 Kannicht/Snell = Dikaiarchos fr. 81 Wehrli): πρόλογοι δὲ⁶ διττοὶ φέρονται. ὁ γοῦν Δικαίαρχος ἐκτιθεῖς⁷ τὴν ὑπόθεσιν τοῦ Ῥήσου γράφει κατὰ λέξιν οὕτως· <---> 'νῦν εὐκέληνον φέγγος ἢ διφρήλατος.' καὶ <---> καὶ ἐν ἐνίοις δὲ τῶν ἀντιγράφων ἕτερός τις φέρεται πρόλογος, πεζὸς πάνυ καὶ οὐ πρέπων Εὐριπίδῃ· καὶ τάχα ἄν τινες τῶν ὑποκριτῶν διεσκευακότες εἶεν αὐτόν. ἔχει δὲ οὕτως·

ὦ τοῦ μεγίστου Ζηνὸς ἄλκιμον τέκος,
Παλλάς, τί δρῶμεν; ἴ u. s. w.
(es folgen noch 9 weitere Prologverse).

Δικαίαρχος ist eine Konjektur Naucks, die so gut wie sicher erscheint. δικαίαν haben AC; es fehlt in H (etwa ausgelassen, da unverständlich abgekürzt?). Vermutlich war der Name abgekürzt, z.B. ΔΙΚΑΙΑ oder ΔΙΚΑΙΑ^P, und der Schreiber hat zu einem prädikativen Adjektiv zu ὑπόθεσιν ergänzt bzw. geändert: δικαίαν ἐκτιθεῖς τὴν ὑπόθεσιν. Eine Lücke zwischen den beiden καὶ scheint offensichtlich, sofern man nicht einfach ein καὶ tilgen will. Die Lücke nach οὕτως hat Schwartz angesetzt. Er ergänzt e.g. (im Apparat) ὁ γοῦν Δικαίαρχος ἐκτιθεῖς τὴν ὑπόθεσιν τοῦ Ῥήσου γράφει κατὰ λέξιν οὕτως· <τοῦ ἑτέρου προλόγου ἢ ἀρχῆς ἔχει οὕτως·> 'νῦν εὐκέληνον φέγγος ἢ διφρήλατος', nimmt also Haplographie infolge zweimaligen οὕτως an, wobei freilich das zweifache οὕτως stilistisch missfällt.

Meines Erachtens ist jedoch eine Lücke an dieser Stelle mit Sicherheit anzusetzen, wie dies auch Wehrli annimmt; denn auf "Indem Dikaiarchos den Inhalt des 'Rhesos' darlegt, schreibt er wörtlich so:" kann nicht direkt, wie überliefert, ein Dichtervers folgen, sondern zunächst muss wörtliche Rede des Dikaiarchos gefolgt sein.

In den durch Papyrus bekannt gewordenen Hypotheseis jenes Hypotheseis-Sammelwerkes steht jeweils zunächst der Stück-Titel, darauf folgt οὐ / ἦς / ὧν ἀρχή·, darauf folgt der erste Vers des Stückes, und zwar unabhängig von seiner syntaktischen Vollständigkeit, darauf folgt ἢ δ' ὑπόθεσις, und anschliessend ist dann der mythologische Inhalt des Stückes dargelegt, also z.B. (P. Oxy. 2457): Αἴολος, οὐ [ἀρ]χή· / ἢ δεινὰ καὶ δύσγνωστα βουλ[εύει θεός·] / ἢ δὲ ὑπόθεσις· / Αἴολος παρὰ θεῶν ἔχων u. s. w.

⁶ Nach δὲ steht in A noch ἐν αὐτῷ (sc. ἐν τούτῳ τῷ δράματι). Wahrscheinlich ist dies aber an dieser Stelle nur aus dem vorausgehenden ἢ περὶ τὰ μετάρσια δὲ ἐν αὐτῷ πολυπραγμοσύνη fälschlich in den Text gedrungen.

⁷ ἐπιτιθεῖς HC.

Setzt man nun genau das an unserer Stelle nach οὕτως an, was der Verfasser dieses Hypotheseis-Werkes bei Darlegung des Inhalts dieses Dramas - also ἐκτιθεὶς τὴν ὑπόθεσιν τοῦ Ῥήσου! - , nämlich an dessen Anfang, dem oben gegebenen Beispiel entsprechend⁸ schrieb, so ergibt sich im ganzen folgender Wortlaut: ὁ γοῦν Δικαίαρχος ἐκτιθεὶς τὴν ὑπόθεσιν τοῦ Ῥήσου γράφει κατὰ λέξιν οὕτως· <"Ῥῆσος, οὗ ἀρχή·>⁹ ἔνθεν εὐελέην φέγγος ἢ διφρήλατος" (F 660a Sn. = 1108 N²), d.h. ein Text, der die Lücke nach οὕτως mit einer Aussage in Prosa im erwarteten Sinne füllt und im weiteren Teil, dem Vers-Zitat, mit dem Wortlaut des Scholions identisch ist. Das scheint ziemlich eindeutig für die direkte Abhängigkeit des Scholions von dem Hypotheseis-Werk zu sprechen. Was zunächst freilich stutzen lässt, ist die verblüffende Kürze der eigenen Worte des zitierten Gewährsmannes, die sich auf blosse drei Worte beschränkt; denn nach ausdrücklichem κατὰ λέξιν sollte man eigentlich mehr erwarten. Aber in dessen wörtliche Aussage ist zweifellos das Vers-Zitat miteinbegriffen, da die ganze Partie von Ῥῆσος bis διφρήλατος aus seinem Werk ausgeschrieben worden ist.

Natürlich ist nach dem Vers-Zitat, hinter καὶ, dann nicht etwa mit Wilamowitz καὶ <τ(ᾶ) ἔ(τερα)> zu ergänzen, sondern in jenem Sammelwerk beschränkte sich, wie gezeigt, das Anfangszitat ja gerade auf den ersten Vers als metrische Einheit ohne Berücksichtigung der syntaktischen Verständlichkeit. (Was in dieser zweiten Lücke gestanden hat, ist müssig zu raten).

Im übrigen erklärt sich das unterschiedliche Zitierverfahren bei den beiden Prologen - der blosse erste Vers ohne syntaktischen Zusammenhang wird aus dem einen, ein ganzer syntaktisch geschlossener Abschnitt, der die ersten elf Verse umfasst, wird aus dem anderen Prolog zitiert - aus der unterschiedlichen Art ebendieser Quellen. In der Hypotheseis-Sammlung war lediglich der erste Vers zu finden, in den 'Rhesos'-Handschriften beliebig viel. Offenbar, weil der Verfasser des Scholions über den einen 'Rhesos'-Prolog nichts anderes vorgefunden hatte als die kurze Einleitung zur 'Rhesos'-Hypothese in jenem Hypotheseis-Sammelwerk, hielt er es für angebracht, diese wörtlich auszuschreiben.

Der Verfasser der Scholien hat sich demnach offenbar auf dieses Hypotheseis-Werk berufen, das für ihn ein Werk des Dikaiarchos war. Ob die vom Verfasser des Scholions akzeptierte Autorschaft tatsächlich zutrifft oder auf falscher Zuschreibung beruht, bleibt dabei freilich weiterhin offen.¹⁰

Halle (Saale)

Wolfgang Luppe

⁸ Der Anfang dieser Hypotheseis ist in den Papyrusfunden aus dem Hypotheseis-Werk nicht erhalten, jedoch ein grosser Teil von ihr, und zwar in PSI 1286 - s. Anm. 1 - Kolumne I (vgl. dazu den Verfasser, Anagennesis 2, 1982, 74ff.).

⁹ Man könnte verkürzen zu (ἢ τοῦ) Ῥήσου ἀρχή·, aber dann wäre es nicht mehr g a n z wörtlich.

¹⁰ Über der mittelalterlichen Fassung der 'Alkestis'-Hypotheseis, die nachweislich eine gekürzte Fassung derjenigen ist, die in dem Hypotheseis-Sammelwerk gestanden hat (vgl. dazu den Verf., Philologus 126, 1982, 10ff.), steht in L ὑπόθεσις Ἀλκήτιδος Δικαίάρχου, wobei Δικαίάρχου Zusatz des Triklinios ist.